

Richtlinien

für die Erhebung von Eintrittsgeldern

- (1) Für öffentliche Konzerte, die vorwiegend durch eigene Kräfte – Schüler und/oder Lehrer der Musikschule – gestaltet werden, wird ein Eintrittsgeld von **6 €** (vorher 10,- DM) erhoben. Wenn öffentliche Veranstaltungen ausschließlich von Schülern der Musikschule gestaltet werden, wird ein Eintrittsgeld von **3 €** (vorher 4,- DM) erhoben.
- (2) Für öffentliche Konzerte, die überwiegend von Nichtangehörigen der Musikschule ausgeführt werden, wird ein Eintrittsgeld von **7 €** (vorher 12,-- DM) erhoben.
- (3) Entgeltfrei bleiben solche Veranstaltungen, die rein pädagogisch-internen Charakter haben und weder in der Presse noch auf andere Weise öffentlich angekündigt werden (u.a. Klassenvorspiele, Konzertreihe „Freitagskonzerte“).
- (4) Ein Preisnachlass von 50 v.H. wird
 1. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 2. Schülern und Studenten,
 3. Wehrdienstleistenden,
 4. Auszubildenden
 5. Ersatzdienstleistenden und
 6. Inhabern der Jugendleiter/in-Card „Juleica“
gewährt.

Ein Preisnachlass von 75 v.H. wird

 1. Sozialhilfeempfängern, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 BSHG nicht nur vorübergehend erhalten, nebst unterhaltsberechtigten Familienangehörigen,
 2. Kriegsopferfürsorgeempfängern, nebst unterhaltsberechtigten Familienangehörigen,
 3. Arbeitslosenhilfeempfängern, nebst unterhaltsberechtigten Familienangehörigen,
und
 4. Arbeitslosengeldempfängern.
- (5) Die Neufassung der Richtlinien tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.